



Wieso kann ich eine Erstattung von 100 Euro für ein neues Gerät erhalten?

Viele neue Gasgeräte können ohne einen Umbau H-Gas nutzen. Da wir in den kommenden Jahren alle Gasgeräte für H-Gas umrüsten müssen, ersparen Sie uns somit den Aufwand bei Ihrem bisherigen Gasgerät. Und das zahlt sich für Sie nach § 19a Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aus.

Erhalte ich die Förderung auch, wenn das Neugerät kein Gasgerät ist?

Ja, das Neugerät muss kein Gasgerät sein.

Von wem bekomme ich die 100 Euro ausgezahlt?

Der Betrag wird von der enercity Netz GmbH ausgezahlt.

Wie sind die Voraussetzungen für die Erstattung von 100 Euro nach § 19a EnWG?

Wenn Sie Eigentümer des Gasgeräts sind und dieses durch ein neues Gerät austauschen, das im Rahmen der Gasumstellung nicht mehr angepasst werden muss, steht Ihnen unter folgenden Bedingungen eine Kostenerstattung in Höhe von 100 Euro zu:

- Sie haben das erste allgemeine Informationsschreiben zur Gasumstellung der enercity Netz GmbH erhalten.
- Das alte Gasgerät muss ordnungsgemäß verwendet beziehungsweise entsorgt sein (Bescheinigung durch Vertragsinstallateur).
- Es darf keine Nachrüstverpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 EnEV in Verbindung mit Abs. 4 bestehen.
- Das neue Gerät muss im Rahmen der Gasumstellung nicht mehr durch uns angepasst werden.
- Der Austausch des Geräts darf frühestens zwei Jahre vor dem Schaltertermin auf H-Gas erfolgen. Die Veröffentlichung des Schaltertermins findet nach § 19a EnWG circa zwei Jahre vor dem Schaltertermin statt.
- Der Austausch muss vor dem Anpassungstermin erfolgen. Dieser kann bis zu sechs Monate vor dem Schaltertermin liegen.

Muss mein neues Gasgerät zusätzlich erfasst werden?

Nein, Ihr Vertragsinstallateur weist uns die Anpassung nach, sollte es sich nicht um ein selbstadaptierendes Gerät handeln. Eine Anpassung durch uns ist somit nicht mehr notwendig.

Erhalte ich für jedes ausgetauschte Gasgerät 100 Euro?

Ja, für jedes Gasgerät, welches Sie durch ein neues Gerät austauschen und dabei die Voraussetzungen an das Neu- und Altgerät erfüllen, erhalten Sie 100 Euro.

Kann ich unterschiedliche Förderungen miteinander kombinieren?

Ja, in der Regel ist die 100-Euro-Kostenerstattung mit weiteren Förderprojekten, zum Beispiel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder auf Basis der Energieeinsparverordnung (EnEV), kombinierbar.



Sind die 100 Euro brutto oder netto?

Die Kostenerstattung ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Die enercity Netz GmbH überweist Ihnen genau 100 Euro auf das von Ihnen genannte Konto.

Wie beantrage ich die Förderung?

Ganz schnell und einfach:

- Erstattungsantrag auf www.mein-h-gas.de/foerderung ausdrucken oder diesen gleich bequem online ausfüllen.
- Rechnung Ihres Neugerätes als Kopie beilegen bzw. hochladen.
- Fertigmeldung Ihres Installateurs beilegen bzw. hochladen, sofern das Neugerät ein Gasverbrauchsgerät ist.
- Existenznachweis für das Altgerät beilegen bzw. hochladen, beispielsweise durch Kaufbeleg, Entsorgungsbeleg oder Veräußerungsnachweis.
- Ausgefülltes und unterschriebenes Dokument per Post schicken:
enercity Netz GmbH, Postfach 18 01, 30018 Hannover.
Oder einfach online versenden.

Wie sieht der Weg nach Antragstellung bis zur Auszahlung aus?

Nach Eingang des Antrags und aller notwendigen Unterlagen wird dieser von uns geprüft. Ist alles in Ordnung, erhalten Sie automatisch Ihre Förderung von 100 Euro.

Welche Voraussetzungen sind für eine positive Entscheidung bezüglich der Gasgerätekosten-erstattungsverordnung notwendig?

Für eine positive Entscheidung bezüglich Ihres Antrags nach Gasgerätekostenerstattungsverordnung (GasGKErstV) müssen alle Voraussetzungen des 100-Euro-Antrags nach § 19a Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllt sein. Außerdem muss das Schreiben, welches Ihnen die Nichtanpassbarkeit Ihres Altgerätes bestätigt hat, der enercity Netz GmbH in Kopie vorgelegt werden. Zusätzlich benötigen wir den Nachweis über das Baujahr Ihres Altgerätes, welches einen entsprechenden Erstattungsanspruch belegen kann. Das Baujahr können Sie dem Typenschild Ihres Altgerätes entnehmen.

Für welche Geräte gilt der GasGKErstV-Antrag?

Der Erstattungsbetrag gilt ausschließlich für Heizgeräte. Das Altgerät muss mit Erdgas betrieben und für den Betrieb mit H-Gas nicht mehr zugelassen sein. Außerdem muss das Neugerät die Voraussetzungen für den 100-Euro-Erstattungsantrag nach § 19a Abs. 3 erfüllen. Dementsprechend darf bei Ihrem Neugerät vor der Umstellung von L- auf H-Gas keine Anpassung mehr nötig sein. Dies kann auch bei Geräten der Fall sein, welche nicht mit Erdgas, sondern mit Pellets, Elektrizität oder anderem betrieben werden.

Wann kann ich den GasGKErstV-Antrag stellen?

Sie können den Antrag stellen, wenn der Gerätetausch **nach** Erhalt des Benachrichtigungsschreibens der Nichtanpassbarkeit Ihres Altgerätes und **vor** Ihrem Schalttermin erfolgt ist.

Wo bekomme ich einen Erstattungsantrag?

Auf unserer Internetseite unter www.mein-h-gas.de oder in unserem ErdgasBüro im enercity KundenCenter am Kröpcke (Ständehausstraße 6, 30159 Hannover),
Öffnungszeiten Mo. – Fr. 10:00 – 18:30 Uhr,
Sa. 10:00 – 14:00 Uhr.

Wie hoch ist die Förderung nach GasGKErstV?

Die Höhe des Anspruchs ist vom Alter des Altgeräts zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins abhängig:

- 500 Euro bei Geräten, die jünger als 10 Jahre sind
- 250 Euro bei Geräten, die älter als 10 Jahre, aber nicht älter als 20 Jahre sind
- 100 Euro bei Geräten, die älter als 20 Jahre, aber nicht älter als 25 Jahre sind

Für Geräte, die älter als 25 Jahre sind, keine Förderung.



Zeit für mein H-Gas

Antworten zur Gasumstellung:
ServiceNummer +49.800.36372489
info@mein-h-gas.de
www.mein-h-gas.de



enercity Netz GmbH
Postfach 18 01, 30018 Hannover